

Urzelle der Schweizer Eidgenossenschaft geworden ist. Ihrer Form nach ein Landfriedensbündnis, das die Fehde im Bereich der Bundesglieder bereits allgemein untersagte, trug die Vereinigung in keiner Hinsicht revolutionären Charakter, erkannte vielmehr die bestehenden Herrschaftsverhältnisse ausdrücklich an. Jedoch sicherten sich die Verbündeten auch nach aussen hin gegenseitige Unterstützung gegen alle Feinde zu, und eine Wendung gegen die Habsburger lag immerhin darin, dass sie der Urkunde die Erklärung anfügten, in ihren Tälern nur Einheimische als Richter anerkennen zu wollen. Denn während bis dahin die Rechtsprechung auch unter der habsburgischen Hoheit von Landeseingesessenen geübt worden war, hatte Rudolf, wie es scheint, in seinen letzten Lebensjahren den Versuch unternommen, die straffen/ Formen des landesherrlichen Regiments mit seinen dem Ministerialenstande entstammenden Beamten auch hierher zu übertragen. Der Widerstand gegen die „Vögte“ hat offenbar nicht wenig dazu beigetragen, dass die Waldstätte (sich) jetzt an jener über den ganzen Bereich der habsburgischen Erblande verstreckenden Erhebung beteiligten, welche die Kräfte des Hauses im Augenblick der Neuwahl so verhängnisvoll lähmte. Jedoch ein dauernder Erfolg blieb den Eidgenossen auch jetzt versagt; in seinen späteren Jahren hat Albrecht I. die hoheitlichen Rechte zwar keineswegs, soweit wir wissen, in besonders rücksichtslosen oder gar tyrannischen Formen, aber doch mit der ihm eigenen Nachdrücklichkeit und Strenge wiederum wahrgenommen.

Es lag in der Natur der deutschen Verhältnisse, dass die Schweizer in dem so gegebenen, auch weiterhin fortdauernden Gegensatz den besten Rückhalt am Königtum finden mussten, sobald dieses sich nicht in habsburgischen Händen befand. So erhielt Schwyz die Anerkennung seiner Reichsfreiheit bereits durch Adolf von Nassau, Unterwalden ~~sie~~ durch Heinrich VII. Und als nun die Waldstätte auch mit Ludwig dem Bayern Beziehungen anknüpften, schien den Habsburgern die Stunde für die endgültige Auseinandersetzung gekommen. Allein der Ausgang des von ihnen unternommenen Feldzuges, die Schlacht am Morgarten (1315), in der die ungestüme Kampfeskraft und taktische Überlegenheit der Schweizer Bauern dem Ritterheer (Herzog Leopolds eine furchtbare Niederlage bereitete) drückte nur der bisherigen Entwicklung das letzte Siegel auf. Unmittelbar nach der Schlacht erneuerten die drei Lande den ewigen Bund von 1291, der nun durch die Bestimmung, dass kein Eidgenosse sich ohne Rat und Zustimmung der andern Länder „beherren“ oder ein Bündnis mit einem Auswärtigen eingehen dürfe, den Charakter einer feierlichen Beurkundung ihrer einer jeden landesherrlichen Autorität entzogenen Unabhängigkeit und Autonomie erhielt. Und kurz darauf empfingen die Waldstätte von König Ludwig ein erneutes Privileg, das alle früheren Unterschiede ihrer staatsrechtlichen Stellung beseitigte, ihnen die Reichsunmittelbarkeit bestätigte und den Habsburgern alle ehemals innegehabten Rechte entzog.

Die Schweizer Befreiungssage, wie sie in der Zeit der Burgunderkriege des 15. Jhs. sich formte, um dann hundert Jahre später von Aegidius Tschudi zum ein-

123